

Gießen, <u>17.6.2021</u> <i>lth</i>	
Kostenstelle 72030	Kostenart 5911 0000



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis
 MWB Mittelhessische Wasserbetriebe
 Alicenstraße 33
 35390 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-41.3-79f0170/18-2019/2
 Dokument Nr.: 2021/252402
 Bearbeiter/in: Frau Tsiaras/Frau Walther
 Telefon: +49 641 303-4229
 Telefax: +49 641 303-4103
 E-Mail: belinda.tsiaras@rpgi.hessen.de
 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom: 10.02.2021
 Datum: 07.06.2021

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Trennsystem „Schlachthofstraße“, Stadt Gießen, in das Gewässer Lahn.
 Antrag vom 15.02.2021 - Im Zuge des Neubaus der
 Konrad - Adenauer - Brücke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 15.02.2021 ergeht der folgende

Erlaubnisbescheid:

1. Nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), erhalten Sie die Erlaubnis,

Niederschlagswasser aus dem Trennsystem „Schlachthofstraße, Stadt Gießen
 im Einzugsgebiet der Kläranlage Gießen
 über das Grundstück

in das Gewässer

einzuweisen.

Sachlich richtig Gießen, <u>15.06.'21</u> <i>i.A. N. W.</i>

Rechnerisch richtig mit EUR <u>355,75</u> Gießen, <u>15.06.'21</u> <i>i.A. N. W.</i>

Gemarkung Gießen,
 Flur 38,
 Flurstück 425/3,
 Lahn,
 Gemarkung Gießen,
 Flur 38,
 Flurstück 432/5

Hausanschrift:
 35396 Gießen • Marburger Straße 91
 Postanschrift:
 35338 Gießen • Postfach 10 08 51
 Telefonzentrale: 0641 303-0
 Zentrales Telefax: 0641 303-4103
 Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
 Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
 Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
 Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
 35390 Gießen
 Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Die Einleitestelle hat die folgenden UTM-ETRS 89-Koordinaten: Ostwert: 32 475 996, Nordwert: 5 603 566.

2. Die Erlaubnis ist bis zum **30.06.2036** befristet.
3. Für diese Entscheidung werden nach Nr. 16216 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2019 (GVBl. S. 386), Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt **355,75 EUR** festgesetzt.

Die Verwaltungskosten sind bis zum **09.07.2021** an das HCC-RP Gießen unter Angabe des Verwendungszweckes **2108954131000090** zu zahlen.

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE65 5005 0000 0001 0058 83.

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist nach § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

4. Diese Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis vom 19. September 2019 Gz.: RPGI-41.3-79f0170/18-2019/1

Die Erlaubnis wird unter folgenden **Auflagen** erteilt:

1. Die Einleitung hat nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 15.02.2021 mit Nachtrag vom 30.04.2021 sowie die darin enthaltenen Blaeintragungen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, zu erfolgen.
2. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es dürfen keine Schmutzwasserleitungen an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sein.
3. Bis zum 31.12.2021 ist die Kanalausmündung gemäß DWA-A 166, DWA-M 176 und DWA-A 157 mit einem Schutzgitter oder einer Lamellenklappe zu versehen und damit gegen unbefugtes Begehen oder Bekriechen zu sichern. Der Stababstand des verschließ- und aufklappbaren Gitters ist kleiner als 120 mm zu wählen.

Es sind folgende **Hinweise** zu beachten:

1. Auf die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung weise ich hin. Die dort geregelten Eigenkontrollpflichten (Betriebstagebuchführung, Jahresbericht, Nachweisführungen usw.) gelten kraft Gesetzes.
2. Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
3. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
4. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Wasserbehörde keine Überprüfung oder Beurteilung der Arbeits- und Verkehrssicherheit erfolgt.
5. Die Erlaubnis gilt nur für das in den Planunterlagen dargestellte Einzugsgebiet des Trennsystems. Wesentliche Änderungen des Einzugsgebietes können eine neue oder geänderte Erlaubnis erforderlich machen.

Sie sollten derartige Änderungen rechtzeitig vorher anzeigen, damit ich entscheiden kann, ob eine neue oder geänderte Erlaubnis erforderlich ist.

Begründung:

Sie beantragten am 15.02.2021 die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Trennsystem „Schlachthofstraße“ in Gießen in das Gewässer Lahn.

Ihrem Antrag konnte wie geschehen stattgegeben werden, da die zu stellenden Anforderungen eingehalten werden und keine Gründe für eine Ablehnung des Antrages bekannt waren.

Nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HVwKostG war diese Amtshandlung kostenpflichtig.

Nach Nr. 16216 VwKostO-MUKLV sind die Gebühren für die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Trennsystem nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Der Zeitaufwand ist dabei nach Nr. 141 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009

(GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2019 (GVBl. S. 286), in Viertelstundensätzen zu bemessen.

Mit der Bearbeitung waren Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befasst. Pro Viertelstunde waren nach Nr. 1412 der AllgVwKostO 17,75 EUR anzusetzen. Die Bearbeitung dauerte 9 Viertelstunden. Daraus errechnet sich eine Gebühr von 159,75 EUR.

Mit der Bearbeitung waren übrige Beamtinnen und Beamte sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befasst. Pro Viertelstunde waren nach Nr. 1413 der AllgVwKostO 14,00 EUR anzusetzen. Die Bearbeitung dauerte 14 Viertelstunden. Daraus errechnet sich eine Gebühr von 196,00 EUR.

Es waren insgesamt **355,75 EUR** als Verwaltungskosten zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Walther

Anlagen:

- Antragsunterlagen (1-fach)
- Empfangsbekanntnis